



Vorlage Nr.: 50/081

08.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	06.12.2004	11
Kreisausschuss	Dr. Haardt	07.12.2004	19.5
Kreistag	Dr. Haardt	17.12.2004	30

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die „**Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe**“, in Verbindung mit § 3 des Gesetzesentwurfes zur Ausführung des Zwölften Buches (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Satzung tritt zum 01.01.05 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2001 außer Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch v. 27. Dezember 2003 (BGBl I, S. 3022) wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII – Sozialhilfe) ersetzt, das zum 01.01.05 in Kraft tritt. Diese gesetzliche Neuregelung erfordert auch eine Änderung der bisherigen Heranziehungssatzung.

Neben einigen redaktionellen Änderungen waren insbesondere Hilfen, die das SGB XII gegenüber dem bisherigen BSHG nicht mehr nennt, auch in der Satzung zu streichen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Welt
30		gez. Kretschmann		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Deswegen entfallen gegenüber der bisherigen Satzung im § 3 Abs. 1:

die Nr. 1 „Hilfen beim Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage“,

die Nr. 3 „Hilfen zur Erhaltung einer Wohnung für Behinderte“ u n d

die Nr. 9 „Hilfen zur Arbeit im Rahmen der Kreis- und Landesprogramme“.

Neu aufgenommen wurde in die Satzung als Nr. 2 die zentrale Aufgabenwahrnehmung der Leistung von Eingliederungshilfe durch den Kreis (dazu gehören auch die Hilfen zur Erhaltung einer Wohnung für Behinderte). Diese zentrale Aufgabenerledigung dient der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung für den in Frage kommenden Personenkreis behinderter Menschen i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX. Außerdem soll durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung eine verbesserte Ausgabensteuerung und damit ein effizienterer Einsatz der Mittel erreicht werden.

Die Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Vermögen (bisher lfd. Nr. 4, jetzt lfd. Nr. 3) hat sich in der Vergangenheit auf den Einsatz verwertbaren Grundvermögens konzentriert, dies kommt in der überarbeiteten Fassung von Nr. 3 zum Ausdruck.

Mit der Ergänzung im Paragraphen 4 folgt die Verwaltung einem gerichtlichen Hinweis, dass die Satzung nicht nur die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber anderen Sozialhilfeträgern zu regeln hat, sondern auch eine Legitimationsregelung zur Abwehr solcher Ansprüche enthalten muß.

Durch die Änderung des § 5, wonach der Kreis für die Durchführung von gerichtlichen Streitverfahren (außer den in § 4 genannten) zuständig ist, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch in der Vergangenheit bereits fast alle Städte im Rahmen einer Vereinbarung diese Aufgabe an den Kreis wieder übertragen haben.

Entwurf

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S.646 / SGV NW 2021) zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes v. 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 99 Abs. 1 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) i.V.m. § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW v. (GV.NRW. 2004, S.) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die kreisangehörigen Städte führen die dem Kreis Recklinghausen als örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen durch, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen worden ist. Die Städte entscheiden dabei im eigenen Namen.
- (2) Um eine gleichmäßige Durchführung der Sozialhilfesaufgaben sicherzustellen, werden vom örtlichen Träger Weisungen und Richtlinien erlassen. Die Städte werden beratend beteiligt. Für die Steuerung und Planung von Sozialhilfekosten ist der örtliche Träger berechtigt, sich das erforderliche statistische Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und / oder durch statistische Erhebungen bei den Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf personenbezogene Daten. Soweit die Interessen der Städte berührt werden, ist die Verwendung der Daten mit den Städten abzustimmen.

Soweit in diesem Rahmen neue Maßstäbe zu setzen sind, weil dies die Weiterentwicklung im sozialen Bereich innerhalb gesetzlich bestehender Hilfearten erfordert, ist der Landrat / die Landrätin berechtigt, vorübergehend selbst tätig zu werden. Er / Sie kann zu diesem Zweck anhängige Verwaltungsverfahren ganz oder teilweise an sich ziehen.
- (3) Der Kreis kann die in Absatz 1 festgelegte Regelung ganz oder teilweise im Benehmen mit einer Stadt / mit den herangezogenen Städten widerrufen.
- (4) Der Landrat / die Landrätin ist aufgrund der Aufgaben-Trägerschaft des Kreises Recklinghausen berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfesaufgaben darzulegen. Der Landrat / die Landrätin ist darüber hinaus berechtigt, die herangezogene Stadt an seine/ihre Auffassung zu binden. § 89 Abs. 3 und 5 SGB X gelten entsprechend.

§ 2

Gewähren die herangezogenen Städte Hilfen, so besteht (gem. § 5 Abs. 2 AG-SGB XII NRW) keine Erstattungspflicht durch den Kreis Recklinghausen, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Stadt beruht.

§ 3

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Satzung führt der Kreis Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe folgende Aufgaben selbst durch:

1. Abrechnung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen sowie Arzneikosten (z.B. für nichtsesshafte Wohnungslose).
2. Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII, soweit sie nicht (nach § 2 der AV-SGB XII NRW) der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vorbehalten sind.
3. Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Grundvermögen nach § 90 SGB XII (einschließlich Dienstbarkeiten und Verträgen mit Altenteils- und Nießbrauchsregelungen und Schenkungsrückforderungsansprüchen) sowie der Entscheidung über eine Darlehensgewährung nach § 91 SGB XII und die Sicherung und Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfen.
4. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen einschließlich der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie Leistungen, für welche die Voraussetzungen nach dem SGB XII gleichzeitig vorliegen.
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des SGB XII in stationären und teilstationären Einrichtungen, soweit sie nicht der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vorbehalten sind.
6. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII für Personen, die in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, Anfallskranke und Suchtkranke ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung zu gewähren ist. Dies gilt nicht für Personen, die bei der Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird.
7. Abschluß von Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII i.V.m. §§ 77, 78 SGB XII

§ 4

- (1) Soweit die herangezogenen Städte aufgrund dieser Satzung Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe durchführen, obliegen ihnen im eigenen Namen die Feststellung sowie (gerichtliche und außergerichtliche) Verfolgung der Ansprüche und Abwehr von Ansprüchen gegen
 - Leistungspflichtige i.S.v. § 94 SGB XII
 - andere Sozialhilfeträger gem. §§ 106 bis 108 SGB XII
 - andere Sozialleistungsträger gemäß §§ 102 bis 114 SGB X
 - Arbeitgeber und Schadenersatzpflichtige gemäß §§ 115 ff. SGB X
- (2) Durch eine Vereinbarung können Aufgaben im Rahmen der Feststellung und Verfolgung oder Abwehr der Ansprüche nach Absatz 1 ganz oder teilweise für einzelne Städte durch den Kreis wahrgenommen werden.
- (3) Für Ansprüche, die sich aus anderen Vorschriften als den in Absatz 1 genannten ergeben, gilt § 1 dieser Satzung.
- (4) Den herangezogenen Städten obliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben auch die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass.

§ 5

- (1) Soweit die Städte nach dieser Satzung Aufgaben im eigenen Namen ausführen, leistet der Kreis Rechtshilfe.
- (2) Der Kreis ist für die Durchführung von gerichtlichen Streitverfahren aller Art (außer den in § 4 genannten), die im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben nach dieser Satzung stehen, zuständig.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2001 außer Kraft.

(Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. /2004 v. 00.00.2004).